



**Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
Amt für Justizvollzug**

**Massnahmenzentrum Uitikon**

# **Therapiekonzept 2011**

**Forensische Abteilung MZU**



<b>A.</b>	<b>Das MZU</b>	<b>5</b>
<b>B.</b>	<b>Der PPD</b>	<b>5</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>5</b>
<b>D.</b>	<b>Zielsetzung nach Rechtstiteln</b>	<b>6</b>
<b>E.</b>	<b>Deliktorientierte Therapie</b>	<b>6</b>
<b>F.</b>	<b>Therapie mit Adoleszenten</b>	<b>7</b>
<b>G.</b>	<b>Die Arbeit des PPD im MZU</b>	<b>8</b>
<b>G.1.</b>	<b>Anmeldung</b>	<b>8</b>
<b>G.2.</b>	<b>Persönliche Vorstellung</b>	<b>8</b>
<b>G.3.</b>	<b>Eintrittsphase</b>	<b>8</b>
<b>G.4.</b>	<b>Entwicklungsphase</b>	<b>9</b>
<b>G.5.</b>	<b>Austrittsphase</b>	<b>10</b>
<b>G.6.</b>	<b>Besonderheiten nach Rechtstiteln</b>	<b>10</b>
G.6.1	beim Direkteintritt in die Halboffene Abteilung	10
G.6.2	bei Massnahmen für junge Erwachsene	10
G.6.3	bei Schutzmassnahmen	10
G.6.4	bei Freiheitsentzug	11
<b>H.</b>	<b>Gruppenprogramme</b>	<b>11</b>
<b>H.1.</b>	<b>Selbstverständnis – Grundhaltung</b>	<b>11</b>
<b>H.2.</b>	<b>Ziel</b>	<b>11</b>
<b>H.3.</b>	<b>Interdisziplinarität</b>	<b>11</b>
<b>H.4.</b>	<b>Fokus</b>	<b>12</b>
<b>H.5.</b>	<b>Gruppenprogramm im Massnahmenverlauf</b>	<b>12</b>
<b>H.6.</b>	<b>Offenlegung der Delikte</b>	<b>12</b>
<b>H.7.</b>	<b>Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen (AEG)</b>	<b>12</b>
<b>H.8.</b>	<b>Trainingsprogramm zur Deliktprävention (TPD)</b>	<b>13</b>
<b>H.9.</b>	<b>Konfrontatives Einzelgespräch (KEG)</b>	<b>13</b>
<b>I.</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>14</b>
<b>J.</b>	<b>Anhang 1</b>	<b>14</b>
<b>J.1.</b>	<b>Gesetzestexte</b>	<b>14</b>
J.1.1	Massnahme für junge Erwachsene Art. 61 StGB / 16.3 JStG Art. 61	14
J.1.1.1	Erläuterungen	14
J.1.2	Art. 16.3 JStG Vollzug	15
J.1.3	Schutzmassnahmen Art. 15 Abs. 2 JStG	15
J.1.4	Freiheitsentzug Art. 25 Abs. 2 JStG	15
<b>J.2.</b>	<b>Therapievereinbarung</b>	<b>16</b>
<b>J.3.</b>	<b>Beispiele deliktorientierter Interventionen</b>	<b>16</b>
J.3.1	Deliktrekonstruktion	16
J.3.2	Deliktorientierte Phantasiearbeit	16
J.3.3	Kognitive Verzerrungen	17
J.3.4	Opferempathie	17
<b>J.4.</b>	<b>Qualitätsmanagement (QM)</b>	<b>17</b>
J.4.1	Dokumentation	17
J.4.2	Standortbestimmungen	17

<b>J.5.</b>	<b>Strategische und operative Gefässe</b>	<b>17</b>
<b>J.6.</b>	<b>Forensisch-therapeutischer Ressourcenbedarf im MZU</b>	<b>18</b>
J.6.1	Aufgaben der FA MZU mit den jungen Straftätern	18
J.6.2	Leistungen der FA MZU in Abwesenheit der jungen Straftäter	18
<b>J.7.</b>	<b>Stellenbedarf</b>	<b>19</b>
<b>J.8.</b>	<b>Triage als Bestandteil des Aufnahmeverfahrens im MZU</b>	<b>19</b>
J.8.1	Ziel	19
J.8.2	Vorgehen	19
J.8.2.1	Entgegennahme der Akten	19
J.8.2.2	Studium der Akten	19
J.8.2.3	Durchführung eines standardisierten Risk-Assessments	19
J.8.2.4	Kontaktaufnahme	19
J.8.2.5	Explorationsgespräch	19
J.8.2.6	Erstellung des Berichts	20
J.8.2.7	Besprechung der Beurteilung in der FA MZU	20
J.8.2.8	Zustellung der Vorabklärung	20
J.8.2.9	Vorstellung des jungen Straftäters	20
J.8.3	Arbeitsaufwand	20
J.8.4	Graphische Darstellung	21
<b>K.</b>	<b>Anhang 2</b>	<b>22</b>
<b>K.1.</b>	<b>Triage</b>	<b>22</b>
K.1.1	Aufnahme nach Art. 61 StGB	22
K.1.2	Aufnahme nach Art. 15 JStG	22

# A.

## Das MZU

Das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) ist eine spezialisierte Vollzugseinrichtung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich (JuV). Das MZU ist zuständig für den Vollzug von Massnahmen an Adoleszenten zwischen 16 bis 30 Jahren mit folgenden Rechtstiteln:

- Freiheitsentzug Jugendlicher ab dem 16. Altersjahr gemäss Art. 25.2 JStG
- Unterbringung Jugendlicher ab dem 17. Altersjahr gemäss Art. 15 JStG in Verbindung mit Art. 16.3 JStG
- Geschlossene Unterbringung Jugendlicher ab dem 16. Altersjahr gemäss Art. 15. 2 JStG
- Durchführung von Massnahmen an jungen Erwachsenen gemäss Art. 61 StGB

# B.

## Der PPD

Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) ist eine Hauptabteilung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich und ist unter anderem damit beauftragt, die forensisch-therapeutische Versorgung im MZU sicherzustellen. Die im Massnahmenzentrum Uitikon realisierten Behandlungsangebote der Forensischen Abteilung MZU (FA MZU) sind dem primären Ziel der nachhaltigen Rückfallvermeidung zum Schutz früherer oder zukünftiger Opfer verpflichtet. Dieses oberste Behandlungsziel wird mit deliktorientierten und persönlichkeitszentrierten Behandlungsstrategien verfolgt. Der junge Straftäter wird von den Mitarbeitenden der FA MZU von der Triage bis zum Austritt durchgehend begleitet.

# C.

## Rechtsgrundlage

Das Jugendstrafrecht in der Schweiz ist nach wie vor ein Sonderstrafrecht, dessen wegleitende Anwendung den Schutz und die Erziehung des Adoleszenten sowie die Rückfallprävention und die soziale Eingliederung des Täters zum Ziel hat. Nach dem Jugendstrafgesetz werden nicht nur die Tat und das Tatverschulden des adoleszenten Täters ermittelt, sondern auch seine persönlichen Verhältnisse abgeklärt. Ähnlich verhält es sich mit der Massnahme für junge Erwachsene nach StGB Art. 61. Es orientiert sich an der Überzeugung, dass jungen Erwachsenen, deren Entwicklung sich noch beeinflussen lässt und die der Erziehung zugänglich erscheinen, die Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung sowie persönlichen Entwicklung und Veränderung in einer entsprechenden Einrichtung geboten werden sollten. Dies ermöglicht nebst der Strafe die der Grundproblematik angemessene erzieherisch oder therapeutisch ausgerichtete Massnahme anzuordnen, welche die Gefährdung, weitere Delikte zu begehen, minimiert und langfristig eine Integration des Täters in unsere Lebens- und Berufswelt erlaubt. So wird im Rahmen des dualistisch-vikariierenden Systems neben der Strafe eine Massnahme ausgesprochen. Mit der Anordnung einer Massnahme wird der Vollzug der Strafe aufgeschoben. Ihr nachträglicher Vollzug hängt vom Verlauf der Massnahme ab. Bei erfolgreichem Massnahmenabschluss wird vom Vollzug der Strafe abgesehen. Somit flexibilisiert das neue Jugendstrafrecht die Strafen und Schutzmassnahmen und ermöglicht eine dem Einzelfall angepasste Sanktion.

# D.

## Zielsetzung nach Rechtstiteln

Der Freiheitsentzug nach Art. 25.2 JStG ist neben der Verbüßung einer Strafe auch der Erziehungsidee verpflichtet und zielt auf die Förderung sowie auf die gesellschaftliche Integration der jugendlichen Delinquenten ab. Genauso haben Massnahmen (Art. 15 JStG, Art. 61 StGB und Art. 16.3 JStG) zum Ziel, die jungen Straftäter zu befähigen, möglichst selbstständig und legal im Kontext unseres Gesellschaftssystems zu leben und für ihre Lebensgestaltung in jeder Hinsicht Selbstverantwortung zu übernehmen. Die Massnahme soll die jungen Straftäter insbesondere dazu befähigen, Risikosituationen für delinquentes Verhalten rechtzeitig zu erkennen und alternative, prosoziale Verhaltensweisen anzuwenden. Ferner sollen sie lernen, Krisensituationen früh genug zu erkennen, professionelle Hilfe anzufordern und diese in Anspruch zu nehmen, um sich langfristig eine stabile Lebenssituation zu erarbeiten. Ein weiteres Ziel ist, dass die jungen Straftäter nach der Massnahme über eine ausreichende Berufsbildung verfügen und sich in der Arbeitswelt integrieren können. Sie haben zudem ihre sozialen Kompetenzen soweit entwickelt, dass sie über eine angemessene Empathie, Kongruenz, Frustrationstoleranz sowie über ausreichende Kommunikations-, Handlungs- und Konfliktlösungsstrategien verfügen und somit in der Lage sind, verantwortungsvoll zu handeln. Basis für diese Entwicklung ist ihre minimale Fähigkeit und Grundbereitschaft, sich auf die drei Bereiche Persönlichkeitsentwicklung, Ausbildung und Forensische Therapie einzulassen.

Eine differenzierte Tagesstruktur ist neben der deliktorientierten Behandlung gemeinsam mit der Konfrontativen Pädagogik – beides sind zentrale Denk- und Handlungsmodelle des MZU – für den adoleszenten Täter verpflichtender Bestandteil des Massnahmenvollzugs. Die Milieugestaltung auf der Gruppe nimmt dabei einen hohen Stellenwert ein, weil sie die Einübung sozial erwünschten und deliktvermeidenden Verhaltens unterstützt. Die Selbstverantwortung und Selbstregulation der jungen Delinquenten sollen, soweit möglich, gestärkt werden. Die unterschiedlichen Rechtstitel fordern in allen Bereichen eine individuelle Massnahmenplanung.

# E.

## Deliktorientierte Therapie

Die moderne forensische Täterbehandlung orientiert sich am aktuell gezeigten Deliktverhalten. Unter dem Motto «no cure, but control» wurden in der Suchttherapie im Hinblick auf die Rückfallprävention erfolgreiche Konzepte entwickelt, die sich vorzugsweise an kognitiv und verhaltenstherapeutisch orientierten Ansätzen mit der ausschliesslichen Zielsetzung der Verhaltenskontrolle und Verhaltensmodifikation sowie dem bewussten Verzicht auf jegliche «Heilungsabsichten» orientierten. In Anlehnung an dieses Motto entwickelte die moderne forensische Therapie eine integrative beziehungsweise eklektische Behandlungspraxis, die sich durch einen am Pragmatismus angelehnten Zugang auszeichnet. Der Vorteil dieses pragmatischen Zuganges ist in der stringenten Deliktorientierung zu sehen. Dabei werden evidenzbasierte Vorgehensweisen angewendet.

Die deliktorientierte Therapie ist somit im weitesten Sinne eine Fokaltherapie, die das Anlassdelikt mit Vor-, Tat- und Nachtatverhalten, die Deliktmotivation, die Rekonstruktion des Tatablaufs und die Analyse des Tatmusters ins Zentrum der therapeutischen Arbeit stellt. Der deliktorientierte Behandlungsansatz versteht sich nicht als Einschränkung auf eine bestimmte Therapierichtung, sondern vielmehr als thematische Fokussierung mit dem Ziel der Rückfallprävention. Die im MZU angewandten deliktorientierten Methoden bedienen sich vielfältiger Elemente aus verschiedenen Therapierichtungen. Die Behandlungselemente der deliktorientierten Therapie finden sich sowohl im psychotherapeutischen Einzelsetting als auch in interdisziplinär geleiteten Gruppenprogrammen wieder, wo sie ergänzend zur konfrontativen Pädagogik ihre Anwendung finden.

Deliktrelevante Verhaltensweisen zu modifizieren oder zu kontrollieren gelingt umso besser, je motivierter ein Täter ist, sein Verhalten zu verändern, und je vollständiger und besser die relevanten, delinquenzfördernden Faktoren in der Persönlichkeit und im sozialen Umfeld bekannt sind. Deliktorientierte Arbeit stellt in der Regel den Kern jeder deliktpräventiv ausgerichteten Täterbehandlung dar. Dabei wird das Deliktverhalten möglichst konkret ins Zentrum der therapeutischen Arbeit gestellt. Der Täter soll «Experte» für sein persönliches Deliktverhalten werden. Er soll seinen «Deliktteil», den Persönlichkeitsanteil, der bei der Deliktausübung Regie führt, sowie dessen Beweggründe möglichst genau kennenlernen. Mit der detaillierten Er-

fassung deliktrelevanter Aspekte wird zunächst eine Art forensische Analyse vorgenommen. Dabei finden unter anderem die Techniken Deliktrekonstruktion, Analyse tatbegünstigender Phantasien, Phantasiearbeit sowie die Bearbeitung kognitiver Verzerrungen, Offenlegung bislang nicht angezeigter Delikte und Empathiearbeit Anwendung. Unabdingbar für eine erfolgreich deliktpräventive Arbeit ist jedoch ein ressourcenorientierter Ansatz. Junge Straftäter erleben den Zuwachs von Fertigkeiten, die auf eigenen Ressourcen aufbauen, oft hoch gratifizierend. Ein Täter, der beispielsweise erfährt, dass er über ein wirksames Instrumentarium verfügt, um eigene gewalttätige Ausbrüche erfolgreich zu vermeiden, ist besonders motiviert, an der eigenen Impulskontrolle weiterzuarbeiten.

Die spezifisch deliktorientierten Techniken zielen in ihrer theoretischen Ausrichtung vor allem auf zwei Bereiche: Die Erhöhung der Steuerungsfähigkeit und die Verminderung der Deliktmotivation (Beispiele deliktorientierter Interventionen siehe Anhang).

# F.

## Therapie mit Adoleszenten

Als Besonderheit beinhaltet die deliktorientierte therapeutische Arbeit mit Adoleszenten im MZU die Bearbeitung spezifischer Fragestellungen im Zusammenhang mit den für diese Altersgruppe charakteristischen Entwicklungsaufgaben. Dabei sind die Grenzen und Möglichkeiten des Massnahmenrechts, welches bei Adoleszenten Anwendung findet, zu berücksichtigen.

Die Besonderheit der Behandlung von Adoleszenten liegt darin, dass die jeweiligen Entwicklungsschritte nicht isoliert betrachtet werden können, sondern immer in einen Gesamtkontext gestellt werden müssen. Jeder Entwicklungsschritt ist in einem Kontinuum von frühkindlicher Entwicklung bis zum Erwachsenenalter zu betrachten und entsprechend in einen Behandlungsplan einzubeziehen.

Adoleszenten sind häufig mit der Entwicklung ihrer Identität – im Sinne einer unverwechselbaren Persönlichkeitsstruktur, die verbunden ist mit dem Bild, das andere von dieser Persönlichkeitsstruktur haben – und damit mit folgenden Themen beschäftigt:

- Aufbau eines Freundeskreises: Zu Altersgenossen beiderlei Geschlechts werden neue, tiefere Beziehungen hergestellt.
- Akzeptieren der eigenen körperlichen Erscheinung: Veränderungen des Körpers und des eigenen Aussehens annehmen.
- Sich das Verhalten aneignen, das man in unserer Gesellschaft von einem Mann/einer Frau erwartet.
- Aufnahme einer intimen Beziehung zur Partnerin/zum Partner.
- Von den Eltern unabhängig werden bzw. sich vom Elternhaus lösen.
- Wissen, was man werden will und was man dafür können (lernen) muss.
- Vorstellungen entwickeln, wie die Partnerin/der Partner und die zukünftige Familie/Lebenssituation sein sollen. Über sich selbst im Bild sein: Wissen, wer man ist und was man will.
- Entwicklung einer eigenen Weltanschauung: Sich darüber klar werden, welche Werte man hoch hält und als Richtschnur für eigenes Verhalten akzeptiert.
- Entwicklung einer Zukunftsperspektive: Sein Leben planen und Ziele ansteuern, von denen man glaubt, dass man sie erreichen kann.

Die Diskrepanz zwischen dem Wollen und Können eines jungen Delinquenten stellt eine spezifische Eigenheit dieser Altersgruppe dar. In der therapeutischen Arbeit ist diesem Umstand besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sinnvoll ist deliktpräventive Therapiearbeit mit Adoleszenten, wenn es gelingt, den jungen Straftäter in altersspezifischen Problembereichen wahrzunehmen und ihn entsprechend zu begleiten. Wird seine Persönlichkeitsentwicklung unterstützt, so wächst – wo noch nicht vorhanden – die Bereitschaft, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. Das Anerkennen der eigenen Täteranteile als Teil der gesamten Persönlichkeit ist ein wichtiger Schritt in Richtung Deliktbewusstsein. Insbesondere bei adoleszenten Straftätern ist das Benennen und Reflektieren der bei der Tat beteiligten Faktoren und somit das Finden einer Sprache für innere Abläufe zentraler Bestandteil der Therapie. Obwohl die Ausrichtung der Therapiearbeit im MZU ihren Schwerpunkt auf die Deliktorientierung legt, ist es wichtig, dass auch deliktunabhängige Themen wie beispielsweise die Aufarbeitung biographisch belastender Ereignisse, altersspezifische Fragestellungen und die Persönlichkeitsentwicklung in der Therapie ihren angemessenen Platz finden.

# G.

## Die Arbeit des PPD im MZU

Für den Vollzug der Massnahmen an Adoleszenten stehen in der Geschlossenen Abteilung (GA) 30 Plätze, in der Halboffenen Abteilung (HOA) 24 Plätze und in der Wohngruppe Austritt (WGA) zehn Plätze einschliesslich der Wohnexternate als abschliessende Progressionsstufe vor der bedingten Entlassung zur Verfügung (Freiheitsentzug; siehe Seite 11).

Die Massnahme eines jungen Straftäters verläuft in Phasen, die aus Perspektive des Therapiebereichs wie folgt unterteilt werden können:

### G.1. Anmeldung

Nach der Anmeldung eines jungen Straftäters im MZU wird eine Abklärung durch einen Mitarbeitenden der FA MZU in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen des MZU vorgenommen. Die Abklärung beinhaltet eine umfassende Aktenanalyse, eine Exploration des Delinquenten mit Diagnosestellung sowie die Durchführung eines standardisierten Risk-Assessments und einer Indikationsstellung (siehe Anhang: Triagekonzept).

### G.2. Persönliche Vorstellung

Im Rahmen seiner Vorstellung bekommt der junge Straftäter zunächst die Gelegenheit, sich bei einer Führung durch die Wohngruppen und Ausbildungsbetriebe der Geschlossenen Abteilung einen persönlichen Eindruck vom MZU zu machen sowie beim gemeinsamen Mittagessen erste Kontakte mit Mitarbeitenden und den eingewiesenen jungen Straftätern zu knüpfen. Anschliessend findet ein interdisziplinäres Auswertungsgespräch statt, in welchem die einzelnen Bereiche des MZU (Sozialpädagogik, Schule, Arbeitsagogik und Therapie) ihre Erkenntnisse zusammentragen und anschliessend unter Einbezug des Kandidaten über dessen Aufnahme befinden.

### G.3. Eintrittsphase

Der Massnahmenvollzug beginnt in der Regel auf der Geschlossenen Abteilung. In dieser Eintrittsphase erhält jeder junge Straftäter standardmässig eine Einzeltherapie (in der Regel 1 Sitzung/Woche). Weiter durchläuft er während seines Aufenthaltes auf der Geschlossenen Abteilung ein erstes Gruppenprogramm: Die Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen (AEG, 7 x 2¼h).

Die spezifischen Regeln und besonderen Abmachungen der therapeutischen Arbeit, wie sie im Straf- und Massnahmenvollzug gelten, werden zu Beginn der Therapie erläutert. Als Arbeitsinstrument dient dazu die vom PPD ausgearbeitete Therapievereinbarung, welche sowohl vom jungen Delinquenten wie auch vom Therapeuten unterzeichnet wird. Diese umfasst Abmachungen zu folgenden Punkten: Verantwortung, Gewalt, Strafregisterauszug, Umgang mit Schweigepflicht, Therapieberichte, Informationsweitergabe bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Video- und Tonbandaufnahmen, Behandlungsabschluss und -abbruch, Rückfall, Dunkelfeldaufdeckung.

Die Eintrittsphase wird in der Regel nach drei Monaten durch eine ausführliche Standortbestimmung abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine interdisziplinäre Evaluationsbesprechung. Das Ergebnis wird in einem ausführlichen Bericht festgehalten, in dem Aussagen getroffen werden über: die diagnostische Einschätzung und deliktrelevanten Problembereiche, die Beschreibung des bisherigen Massnahmenverlaufs sowie die Ableitung der weiteren Therapiezielsetzungen und der individuellen Massnahmenplanung, welche in einem konkreten Procedere festgehalten werden. Ein weiteres zentrales Element stellt eine Beurteilung des Verlaufs anhand von FOTRES dar, welches unter anderem die Entscheidungsgrundlage für mögliche Vollzugslockerungen bildet. Die Vollzugslockerungen und Progressionen geschehen schrittweise und sind in Phasen unterteilt. Vor Übertritt in eine neue Vollzugsphase werden in einer Zwischenbesprechung (ZB) die Fortschritte des jungen Straftäters reflektiert und mögliche nächste Progressionsschritte in Absprache mit allen Beteiligten geplant und beschlossen. Bei einem regulären Massnahmenverlauf durchläuft der adoleszente Straftäter verschiedene Phasen (Begleit-, Öffnungs-, Bewährungs-, Übertrittsphase), in welchen es zu ersten Vollzugslockerungen im Rahmen von begleiteten Einzel- und Gruppenausgängen kommt. Später, nach entsprechend positivem Verlauf, werden erste unbegleitete, zeitlich auf 5 und später auf 10 Std. begrenzte Ausgänge gewährt. Therapeutisch wird der junge Straftäter auf der Geschlossenen Abteilung in wöchentlichen deliktorientierten Therapiesitzungen begleitet,



Vollzugsöffnungen vor- und nachbereitet und während der Öffnung kontrolliert. Wo notwendig und angemessen wird das Beziehungsumfeld der jungen Straftäter (z.B. Elternteil, Partnerin) einbezogen.

Die regelmässig stattfindenden interdisziplinären Fallbesprechungen dienen dem Abstimmen der Behandlungsziele und dem Besprechen von Schwierigkeiten, welche in der Behandlung mit dem jungen Delinquenten aufgetreten sind. Die Massnahmenplanung geschieht vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Fallverständnisses aller an der Betreuung des Adoleszenten beteiligten Mitarbeitenden des MZU.

Die Progressionsphasen stellen sowohl für den jungen Straftäter wie auch für die Betreuerinnen und die Therapeuten eine besondere Herausforderung dar. Je offener die Struktur, desto höher die Anforderung an die Eigenmotivation und Selbstdisziplin des Adoleszenten sowie an sein Risikomanagement.

Zeigt der junge Straftäter die notwendigen Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung (Deliktfreiheit, Drogenabstinenz, verantwortungsvolles Handeln, zunehmend reiferes und prosoziales Verhalten z.B. im Umgang mit Konfliktsituationen, Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit bei Vereinbarungen) und hat er seine kontinuierlich angepassten Massnahmenziele erreicht, kommt er in die nächste Progressionsstufe. Damit verbunden sind schrittweise Vollzugsöffnungen. Wie bei jedem Progressionsschritt wird auch beim Übertritt in die Halboffene Abteilung vom behandelnden Therapeuten eine legalprognostische Risikoeinschätzung vorgenommen und in der Übertrittsbesprechung (ÜB) vorgestellt. An der Übertrittssitzung nehmen Vertreter der einweisenden Behörde sowie die zuständigen Bezugspersonen der Geschlossenen Abteilung, der zuständige Therapeut, die zukünftige Bezugsperson der Halboffenen Abteilung und die Leitungen der Geschlossenen und Halboffenen Abteilung teil. Der Übertritt findet in der Regel eine Woche nach der ÜB statt, nachdem sich der junge Straftäter aus der Geschlossenen Abteilung verabschiedet und in der Halboffenen Abteilung vorgestellt hat. Jeder Vollzugslockerung geht eine Standortbestimmung voraus, in der die beteiligten Ausbildungsbetriebe, die Sozialpädagogik, die Forensische Therapie und der Delinquent in Abstimmung mit der einweisenden Behörde die nächsten Entwicklungsschritte vereinbaren und dazu überprüfbare Ziele formulieren. Das Erreichen dieser Ziele ist Bedingung für weitere Progressionsschritte.

## **G.4.** **Entwicklungsphase**

Nach dem Übertritt in die Halboffene Abteilung hat sich der junge Straftäter in der Regel für eine Berufsausbildung entschieden und einen Ausbildungsvertrag unterschrieben. Die Einzeltherapie (in der Regel 1h/Woche) wird fortgesetzt. Weiter nimmt der Adoleszent, nachdem er einige Zeit in der Halboffenen Abteilung und mit den Strukturen vertraut geworden ist, am Gruppentrainingsprogramm zur Deliktprävention (TPD, 14–16 x 3½h) teil. Das Konfrontative Einzelgespräch (KEG), in welchem der junge Straftäter mit seinem deliktrelevanten Verhalten und dessen persönlichen Hintergründen konfrontiert wird, ist integrativer Bestandteil des TPD. Sowohl die Entstehungsbedingungen wie auch die aufrechterhaltenden Faktoren für regelbrechendes und kriminelles Verhalten werden im KEG eingeordnet und die eigenen Einflussmöglichkeiten für deliktvermeidendes Verhalten herausgearbeitet und vertieft.

In der Halboffenen Abteilung wird vom jungen Straftäter eine erhöhte Verantwortungsübernahme in verschiedenen Bereichen des alltäglichen Lebens gefordert. Er erhält, sobald er die dazu notwendige Progressionsstufe erreicht hat, Sach- oder Beziehungsausgänge, die jeweils sozialpädagogisch wie auch therapeutisch vor- und nachbereitet werden. Sinn und Zweck dieser Öffnungen ist es, ihm ein realistisches Übungsfeld unter eng begleiteter und kontrollierender Betreuung zu bieten. In Anbetracht der Endlichkeit der Strafe ist dieses Vorgehen notwendig und sinnvoll.

In dieser Phase ist der junge Delinquent aufgefordert, die aus der Behandlung gewonnenen Einsichten in seinem Alltagsverhalten umzusetzen. Übergangssituationen sind anfällig für Störungen und benötigen deshalb eine erhöhte Aufmerksamkeit und Betreuung. Die Aufenthaltsdauer in der Halboffenen Abteilung ist damit von der individuellen Entwicklung des jungen Straftäters abhängig.

Bei einem regulären Massnahmenverlauf mit schrittweiser Erfüllung der Massnahmenziele wird der junge Delinquent in ca. dreimonatigen Abständen in den Progressionsstufen weiterbefördert, bis er regelmässige Vollzugsöffnungen von Freitag- bis Sonntagabend erhält. Weitere Öffnungen während der Woche werden gewährt, um ihm eine regelmässige Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Ziel hierbei ist die Ablösung vom alten delinquenten Milieu durch den Aufbau neuer prosozialer Beziehungen und Beschäftigungen.

Im Verlauf der Massnahme sollte sich der junge Straftäter – therapeutisch, sozialpädagogisch, beruflich und schulisch unterstützt – persönlich dahingehend entwickeln, dass er auf den Übertritt in die Wohngruppe Austritt vorbereitet werden kann. Auch beim Übertritt in die Wohngruppe Austritt wird vom zuständigen Therapeuten eine legalprognostische Risikoeinschätzung vorgenommen und in der Übertrittsbesprechung (ÜB) vorgestellt. An der Übertritts-

sitzung nehmen Vertreter der einweisenden Behörde sowie die zuständigen Bezugspersonen der Halboffenen Abteilung, der zuständige Therapeut, die zukünftige Bezugsperson der Wohngruppe Austritt, die Leitungen der Halboffenen Abteilung und der Wohngruppe Austritt teil. In der Wohngruppe Austritt steht dem jungen Straftäter das differenzierte Angebot einer konstant begleiteten Wohngruppe sowie zu einem späteren Zeitpunkt ein betreutes Wohnexternat zur Verfügung.

## **G.5. Austrittsphase**

Die Austrittsphase findet in der Wohngruppe Austritt statt. Der junge Straftäter wird weiterhin im einzeltherapeutischen Setting betreut (in der Regel 1h alle 2 Wochen). Im Weiteren nimmt er am Lernprogramm «TRIAS» (Bewerbungstraining) der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich teil. Der junge Delinquent zeigt mit zunehmender Eigenverantwortung, dass er all das, was er im bisherigen Massnahmenvollzug gelernt hat, nun umsetzen kann. Zusammen mit dem jungen Straftäter und den Behörden wird bei Bedarf nach einer externen Nachbetreuung gesucht, so dass die therapeutische Arbeit bei Abschluss der Massnahme beendet oder ambulant fortgeführt werden kann.

## **G.6. Besonderheiten nach Rechtstiteln**

### **G.6.1 beim Direkteintritt in die Halboffene Abteilung**

Eine besondere Situation stellt die Direktaufnahme von jungen Delinquenten nach Art. 61 StGB / Art. 15.1 JStG in die Halboffene Abteilung dar. Nach sorgfältiger Abklärung inkl. Risk-Assessment sind Direktaufnahmen in die Halboffene Abteilung möglich und werden im Einzelfall mit den einweisenden Behörden geprüft und abgesprochen. Bei Direkteintritten in die Halboffene Abteilung ist mit einem erheblich höheren therapeutischen und sozialpädagogischen Betreuungsaufwand zu rechnen. Während der Übertritt von der Geschlossenen in die Halboffene Abteilung von den jungen Straftätern als Entwicklungsschritt und zunehmende Autonomie gewertet wird, sind diejenigen, die aus dem Gefängnis oder direkt aus der Freiheit in die Halboffene Abteilung eintreten, subjektiv oft intensiver mit den Regeln und Einschränkungen im Zwangskontext konfrontiert. Die Massnahmemotivation bzw. Massnahmewilligkeit muss daher zuerst aufgebaut werden.

### **G.6.2 bei Massnahmen für junge Erwachsene**

Für den Vollzug der Massnahme nach Art. 61 StGB stehen im MZU 10 Plätze auf der Geschlossenen Abteilung, 20 Plätze auf der Halboffenen Abteilung und 9 auf der Wohngruppe Austritt zur Verfügung.

Die durch den Gesetzgeber bewusst sehr knapp gehaltenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel haben zur Folge, dass dem Unterlassverbot, dem Übermassverbot und der Einschätzung der Gefährlichkeit des Straftäters besondere Beachtung geschenkt wird (siehe J.1.1.1 Erläuterungen).

### **G.6.3 bei Schutzmassnahmen**

Für den Vollzug der Schutzmassnahme nach Art. 15 Abs. 2 / JStG stehen im MZU 10 Plätze auf der Geschlossenen Abteilung zur Verfügung. Während adoleszente Straftäter, welche zu einer Massnahme nach Art. 61 StGB verurteilt wurden, die Möglichkeit einer Massnahme meist als Privileg ansehen und dementsprechend auch besser motiviert ins MZU eintreten, unterscheiden sich hiervon die jugendlichen Delinquenten, welche zu einer Schutzmassnahme verurteilt wurden, meist deutlich. Sie betrachten die Massnahme oft als unfaire Behandlung durch das Gericht, da ihre Haftstrafe meist kürzer ausfällt, als die Massnahme aller Voraussicht nach dauern wird. Sie haben meist keine Berufserfahrung und sind sich deshalb in der Regel des Wertes einer guten Ausbildung noch nicht bewusst. Nach einer oft über Jahre andauernden Karriere als Straftäter, die aus ihrer Sicht für sie bis anhin nur geringe Konsequenzen hatte, sind sie nun erstmalig mit einer für sie schmerzhaften Zwangsmassnahme durch den Staat konfrontiert. Sie werden von ihrem sozialen und familiären Umfeld getrennt und für ihre Taten in die Verantwortung genommen. Aufgrund dieser Vorbedingungen ist der therapeutische, schulische und sozialpädagogische Betreuungsaufwand während der Eingewöhnungsphase deutlich erhöht. Die jugendlichen Straftäter müssen erst einmal motiviert werden, sich auf die Massnahme einzulassen. Sie brauchen Zeit, um sich vom vertrauten Umfeld zu lösen und neu zu orientieren. Für den Umgang mit jugendlichen Delinquenten bedeutet das, dass zu Beginn der Therapie deutlich mehr Ressourcen zum Aufbau einer tragfähigen Therapiebeziehung aufgewendet werden müssen, damit später mit ihnen erfolgreich deliktorientiert gearbeitet werden kann.

#### **G.6.4 bei Freiheitsentzug**

Zum Vollzug des Freiheitsentzugs von Adoleszenten nach Art. 25 Abs. 2 JStG stehen im MZU 15 Plätze zur Verfügung. Der Freiheitsentzug ist nach JStG eine verordnete Strafe. Damit ist die Zusammenarbeit mit den jungen Straftätern durch den klaren Zwangscharakter dieser Unterbringung geprägt. Hinsichtlich der Motivation zur Persönlichkeitsentwicklung und Therapie sind Einschränkungen zu erwarten.

Nach der Aufnahme wird der junge Delinquent in die Regeln des Vollzugs eingewiesen. Ein Sozialpädagoge wird ihm als Bezugsperson zugeteilt. Psychiatrisch und psychotherapeutisch besteht vom Gesetzgeber her kein Behandlungsauftrag. Hauptziel ist eine individualisierte Betreuung, welche die persönlichen Besonderheiten der Jugendlichen berücksichtigt und die soziale Wiedereingliederung vorbereitet. Die jungen Straftäter können durch die Beschäftigungsangebote und die sozialpädagogische Betreuung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. Sie werden im Rahmen der psychiatrischen Grundversorgung des MZU betreut. Im Sinne einer individualisierten Betreuung kann auf Wunsch und bei nachgewiesenem Bedarf ein entsprechendes Therapiesetting etabliert werden. In diesem Rahmen können auch die interdisziplinären Gruppenangebote besucht werden.

# **H.**

## **Gruppenprogramme**

### **H.1. Selbstverständnis – Grundhaltung**

Vor dem Hintergrund eines humanistischen und ressourcenorientierten Menschenbildes liegt der Fokus im Arbeitsalltag mit den jungen Straftätern auf der Erarbeitung einer reflektierten Grundhaltung in Bezug auf die eigene Person, das eigene Verhalten und dessen Folgen, Fähigkeiten, Entwicklungspotenzial und Motivation.

Analog zum Leitbild der konfrontativen Pädagogik setzen sich die Mitarbeitenden im Vollzugsalltag des MZU mit den jungen Straftätern empathisch auseinander und stellen sich so als Wertemasstab und Orientierungshilfe zur Verfügung.

### **H.2. Ziel**

Die eingewiesenen jungen Straftäter sollen durch den stationären Aufenthalt im MZU befähigt werden, straffrei und möglichst selbstständig zu leben und für ihre Lebensgestaltung Selbstverantwortung zu übernehmen.

Die Gruppenprogramme sollen dem jungen Delinquenten ermöglichen, zwischenmenschliche Fertigkeiten zu erlernen, die ihm die Früherkennung von deliktrelevantem Verhalten erlauben, sowie die Kontrolle und Steuerung von Handlungsimpulsen fördern. Anhand der Rückmeldung und dem Eingebundensein in die Gruppe werden die affektiven Kompetenzen unterstützt. Dabei wird die Tatsache genutzt, dass adoleszente Straftäter oft eine grosse Bereitschaft haben, von Peers zu lernen und kritischen Rückmeldungen durch Gleichaltrige weniger Widerstand entgegenzusetzen.

Die jungen Straftäter sollen in den Gruppenprogrammen vertieft lernen, über ihre deliktbegünstigende Weltanschauung nachzudenken, Risikosituationen für deliktisches Verhalten rechtzeitig zu erkennen und alternative, prosoziale Verhaltensweisen anzuwenden.

### **H.3. Interdisziplinarität**

Die Kernaufträge der sozialpädagogischen Förderung, der schulischen und betrieblichen Berufsbildung und der deliktorientierten Therapie werden durch das interdisziplinäre Vollzugsteam mit einer verstehenden und Grenzen setzenden Grundhaltung, mit Konfrontation und Fürsorglichkeit wahrgenommen. Dabei arbeiten die Mitarbeitenden der drei Säulen des MZU – Sozialpädagogik, Ausbildung (Beruf/Schule) und Forensische Therapie – eng vernetzt und nehmen gemeinsam und gleichwertig die Aufgaben der verschiedenen Vollzugsformen wahr. Die Trainingsprogramme wurden von Psychologen und Sozialpädagogen entwickelt, bauen aufeinander auf und werden interdisziplinär geleitet.

## H.4. Fokus

Der Kern aller Gruppenprogramme ist es, die jungen Straftäter für ihr selbst- und fremdschädigendes Verhalten zu sensibilisieren, ihnen Wissen über die Folgen sozial abweichenden oder gewalttätigen Verhaltens für die Opfer und deren Angehörige wie auch für die Täter selber und deren Umfeld zu vermitteln sowie ihnen das Erkennen der ganz persönlichen tatbegünstigenden Faktoren zu ermöglichen.

Die Konfrontation dient dem Zweck, dem adoleszenten Straftäter zeitnah die Widersprüchlichkeit zwischen sozial unerwünschtem Verhalten und einem erstrebenswerten (sozialen) Handeln aufzuzeigen. Durch die Intervention wird ihm ermöglicht, eine Erweiterung seines Spektrums an Verhaltensoptionen vorzunehmen, z.B. mittels Reflexion, Anregungen, Imagination und neuen Erfahrungen wie Übungen, Rollenspielen, szenischen Darstellungen etc. Konfrontation wird unter anderem in folgenden Situationen angewandt:

- Bei destruktivem Verhalten anderen und sich selbst gegenüber (fremd- und selbstschädigendes Verhalten)
- Angst
- Passivität
- Überanpassung
- Ungeduld
- Kränkbarkeit und Aggressivität
- Grandiosität
- Abwertungen
- Depressivität
- Sucht

## H.5. Gruppenprogramme im Massnahmeverlauf

Die aktuellen interdisziplinär geführten Gruppenprogramme sind in sich abgeschlossene Trainingseinheiten, modular organisiert und inhaltlich aufeinander aufbauend. Sie sind verpflichtend für die eingewiesenen jungen Straftäter mit den Rechtstiteln Art. 15JStG in Verbindung mit Art. 16.3 JStG sowie Art. 61 StGB.

Offene und täglich stattfindende Gruppen für die Geschlossene Abteilung, im Sinne von niederschwellig permanent geführten Gesprächsgruppen, auch für junge Delinquenten mit Art. 25 JStG zur Verbesserung der Motivation und Sozialkompetenz, sind unter Einhaltung der vom Bundesamt für Justiz präzisierten Trennungsvorschriften gemäss Beschluss vom 30.3.2005 ebenfalls Bestandteil des Vollzugsalltags.

## H.6. Offenlegung der Delikte

Beim Vorstellungsgespräch wird der junge Straftäter darüber informiert, dass von ihm erwartet wird, sein Anlassdelikt kurz nach seinem Eintritt gegenüber dem interdisziplinären Vollzugsteam und den anderen jungen Delinquenten offen zu legen und sich den daraus resultierenden Fragen zu stellen. Diese Offenlegung stellt einen ersten Schritt in Richtung Verantwortungübernahme und Auseinandersetzung mit dem Anlassdelikt dar. Der transparente Umgang mit den Einweisungsgründen schafft Klarheit in und vor der Gruppe und wirkt der Legendenbildung entgegen. Sie gelangen somit von der Hinterbühne auf die Vorderbühne.

## H.7. Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen (AEG)

Die jungen Straftäter der Geschlossenen Abteilung sowie direkt eintretende Adoleszente der Halboffenen Abteilung sind bereits früh in ihrem Massnahmeverlauf aufgefordert, an der Gruppe «Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen» (AEG) erfolgreich teilzunehmen. Die Gruppenintervention AEG zielt inhaltlich auf die Bearbeitung von Charakteristika des Tatmusters und deliktbegünstigender Merkmale der jeweiligen Täterpersönlichkeit ab.

Die AEG findet pro Gruppe wöchentlich während eines Halbtages über einen Zeitraum von 6 bis 8 Wochen statt. Angestrebt wird die beginnende Ausbildung von prosozialen, nicht gewalttätigen Handlungsalternativen, welche während der bis zu vierjährigen Aufenthaltszeit im MZU ständig weiter ergänzt und gefördert werden. Der junge Straftäter bearbeitet in der Gruppe AEG ein erstes Mal die psychosozialen sowie kriminogenen Umfeldbedingungen seines Delikthandelns. Er beginnt durch Reflexion, Anregungen, Imagination und neue Erfahrungen (z.B. durch Übungen, Selbstvertiefungsaufgaben) sein Spektrum an Verhaltensoptionen zu erweitern. Konkret setzt er sich mit hier geltenden gesellschaftlichen Normen und Werten, seinen delinquenzfördernden Grundhaltungen, lebensgeschichtlichen Faktoren sowie situati-

ven Bedingungen im Vorfeld und in der Folgezeit seiner Taten auseinander. Er berichtet in der Gruppe über sein Anlassdelikt, rekonstruiert deliktrelevante Aspekte und gewinnt erste Einsichten in sein Tatmuster, seine persönlichen kognitiven Verzerrungen und seine persönlichkeitspezifischen Schwierigkeiten. Er vergrössert idealerweise seine Entscheidungsspielräume und erarbeitet alternative Handlungsvarianten zu seinem früheren delinquenten Verhalten.

## **H.8.**

### **Trainingsprogramm zur Deliktprävention (TPD)**

Das «Trainingsprogramm zur Deliktprävention» ist eine Tätergruppenorientierte sozialpädagogisch-psychotherapeutisch entwickelte und interdisziplinär geleitete Gruppenintervention. Sie ist modulartig aufgebaut und gründet auf kognitiv verhaltensorientierten Methoden. Das Training setzt sich aus Selbstvertiefungsarbeiten, Theorievermittlung, praktischen Übungen, Wissensvermittlung – auch durch externe Spezialisten (z.B. Gerichtsmedizin) – sowie Rollenspielen zusammen. Es findet pro Gruppe wöchentlich während eines Halbtages über einen Zeitraum von 12 bis 14 Wochen statt. Die Inhalte und Module des Trainings können je nach vorherrschenden «Täterprofilen» schwerpunktmässig variieren oder aber gezielt auf eine bestimmte Tätergruppe abgestimmt werden. Bei allen Gruppen werden detailliert und in verschiedenen Settings die persönlichen Tatabläufe rekonstruiert, die individuellen kriminogenen Faktoren herausgearbeitet, die Neutralisationstechniken identifiziert und bearbeitet und ein persönliches Risikomanagement erstellt.

Ziel des TPD ist es, den Teilnehmern ihre bisherigen dysfunktionalen Denk- und Verhaltensmuster aufzuzeigen und mit ihnen prosoziale Bewertungs- und Handlungsalternativen zu erarbeiten, welche während des weiteren Massnahmevollzugs ständig geübt und gefördert werden.

Da der Versuch einer Veränderung der – subjektiv als bewährt angesehenen – deliktischen Denk- und Verhaltensmuster bei Straffälligen oft Angst oder Unsicherheit auslöst und sich daraus eine grundsätzliche Abwehrhaltung gegen alternative, noch nicht erprobte Denk- und Verhaltensmuster ergibt, bedarf es eines hohen fürsorglich konfrontierenden Aufwandes, diese verfestigten Muster zu verändern bzw. die jungen Straftäter zu neuen Verhaltensweisen zu motivieren.

Der konfrontative Charakter des Trainings hinsichtlich der Preisgabe und Erörterung persönlicher Informationen nimmt unter Nutzung des gruppenspezifischen Prozesses im Laufe der Sitzungen zu. Die ersten Sitzungen dienen vor allem der gegenseitigen Vertrauensbildung, Strukturierung der jungen Delinquenten und Reduzierung von Vorbehalten gegenüber dem TPD. Dieser Vorgang sozialen Lernens kann nach unserem Verständnis erst dann stattfinden, wenn die tiefliegenden Abwehrhaltungen verstanden und aufgelöst worden sind. Medium ist hierbei die «helfende Beziehung», die aus einer auf den jungen Straftäter abgestimmten Mischung aus Konfrontation und Beziehungsangebot, aus Fürsorglichkeit, Konstanz und konsequenter Reaktion auf defizitäres Verhalten besteht.

## **H.9.**

### **Konfrontatives Einzelgespräch (KEG)**

Integraler Bestandteil des TPD ist das «Konfrontative Einzelgespräch», das mit jedem jungen Straftäter mindestens einmalig geführt wird. Mittels konfrontativer, (psycho-)dynamischer Techniken, anhand der im FOTRES definierten Problembereiche sowie der im TPD gewonnenen Einschätzung wird eine deutliche Fokussierung auf die spezifischen und individuellen, kriminogenen Faktoren und entsprechenden Denk- und Bewertungsmuster bzw. Handlungsbereitschaften des jungen Delinquenten deutlich. Das KEG ist eine sozialpädagogisch-therapeutische Interventionsform.

An der Durchführung des KEG nehmen in aller Regel nebst dem jungen Straftäter zwei bis drei Mitarbeitende aus Sozialpädagogik und Therapie teil. Das KEG nutzt Elemente aus der Gestalttherapie und anderen therapeutischen Richtungen, die konfrontativen Charakter haben und dient dem Zweck,

- den jungen Straftäter im Glauben an die vermeintliche Logik der Beweggründe seines Fehlverhaltens und seine gewohnten Denkabläufe zu hinterfragen.
- lebensgeschichtliche Zusammenhänge aufzuarbeiten und daraus abgeleitete Grundhaltungen zu reflektieren.
- die deliktrelevanten Denk- und Bewertungsmuster und die damit einhergehenden dissozialen Handlungsbereitschaften in einer offenen Diskussion anzusprechen.
- den Zusammenhang zwischen biographischen Hintergründen und Grundeinstellungen sowie dem Deliktgeschehen zu prüfen.
- rationale und sozial verträglichere Denk- und Handlungsalternativen aufzuzeigen.
- den jungen Delinquenten mit seinem Delikt und dessen Folgen zu konfrontieren.

Die in den Trainingsmodulen gewonnenen Kompetenzen finden auch im Alltag auf den Wohngruppen der verschiedenen Abteilungen ein Übungsfeld.

# I.

## Schlussbemerkung

Dieses Konzept wurde auf dem Grundverständnis einer lernenden, sich stetig weiter entwickelnden Organisation durch eine interdisziplinäre Projektgruppe des PPD und MZU erarbeitet. Ergänzt mit fachlichen Beiträgen wurden die einzelnen Bestandteile des vorliegenden Konzepts im betrieblichen Alltag implementiert und überprüft. Allfällige Anpassungen werden periodisch formuliert und entsprechend aktualisiert.

Wir sind überzeugt, dass wir mit der Umsetzung dieses Konzeptes inhaltlich-konzeptuell wie auch formaljuristisch einen nachhaltigen Beitrag zum Straf- und Massnahmenvollzug leisten. Die eingewiesenen jungen Straftäter sollen befähigt werden, ein individuelles Risikomanagement aufzubauen. Ziel der Behandlung im MZU ist, weitere Straftaten zu verhindern, die adoleszenten Delinquenten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern sowie sie mit einer Ausbildung auf ein legales Leben in unserer Gesellschaft vorzubereiten.

# J.

## Anhang 1

### J.1. Gesetzestexte

#### J.1.1 Massnahme für junge Erwachsene Art. 61 StGB / 16.3 JStG Art. 61

<sup>1</sup> War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

<sup>3</sup> Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

<sup>4</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

<sup>5</sup> Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

#### J.1.1.1 Erläuterungen

Als Indikatoren für eine Massnahme nach Art. 61 StGB legte der Gesetzgeber fest, dass der Straftäter zum Tatzeitpunkt seines Verbrechens oder Vergehens noch nicht 25 Jahre alt gewesen sein darf, dass die Tat mit seiner Persönlichkeitsentwicklungsstörung im Zusammenhang stand und zu erwarten ist, dass der Gefahr der Begehung einer weiteren Tat, die mit dieser Persönlichkeitsentwicklungsstörung im Zusammenhang steht, durch eine angeordnete Massnahme nach Art. 61 StGB zu begegnen ist. Der Gesetzgeber legt aber weder eine Strafunter- noch eine Strafobergrenze für die zu Gunsten der angeordneten Massnahme aufgeschobene Strafe fest. Das Bundesgericht hält jedoch in seinen Urteilen (BGE 125 IV 237, 121 IV 155, 123 IV 113) fest, dass gefährliche Gewaltstraftäter nicht in eine Einrichtung gehören, die sich für eine Massnahme nach Art. 61 StGB qualifiziert. Im Weiteren geht das Bundesgericht davon aus, dass je höher die gemäss Erwachsenenstrafrecht auszufällende Strafe ist, desto eher die Voraussetzungen für eine Massnahme nach Art. 61 StGB nicht erfüllt sind (BGE 125 IV 241). Zudem weist das Bundesgericht in seinem Urteil vom 28.10.2010 (6B\_737/2009) explizit auf das aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip abgeleitete Untermassverbot hin. Demnach dürfen



Dauer und Eingriffsintensität der Massnahme im Verhältnis zur aufgeschobenen Strafe nicht zu geringfügig sein (BBl 1999 1979 ff., S. 2071). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind deshalb längere Freiheitsstrafen, bei denen die maximale Dauer der Massnahme nicht einmal zwei Dritteln der Strafzeit gleichkommt, nur ausnahmsweise zwecks stationärer Behandlung auszusetzen. Ein Aufschub des Strafvollzugs kommt in diesen Fällen daher nur in Betracht, wenn die Erfolgsaussichten besonders günstig sind bzw. ein Resozialisierungserfolg erwartet werden darf, der sich durch den Vollzug der Freiheitsstrafe mit ambulanter Behandlung von vornherein nicht erreichen lässt (BGE 107 IV 20 E. 5b; BGE 118 IV 351). Für eine erfolversprechende Durchführung einer Massnahme hält das Bundesgericht ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft fest (BGE 123 IV 122).

Aufgrund der oben genannten Ausführungen ergeben sich für den Vollzug einer Massnahme nach Art. 61 StGB im Praxisalltag gewisse Besonderheiten, die bei der Planung des Vollzuges beachtet werden sollten: Gemäss Art. 58.1 StGB kann dem Täter gestattet werden, seine Massnahme (Art. 59-61 & 63 StGB) vorzeitig anzutreten, sofern dessen Anordnung durch das Urteil zu erwarten ist. Der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug wird in der eidg. StPO in StPO/CH Art. 236 geregelt (01.01.2011 Inkraftsetzung), wobei die Kantone gem. Abs 3 die Möglichkeit haben werden, den vorzeitigen Massnahmenvollzug von der Zustimmung der Vollzugsbehörden abhängig zu machen. Hieraus folgt, dass bei Straftätern, die eine hohe Freiheitsstrafe (>6-8 Jahre) zu erwarten haben, wegen des Untermassverbots zurückhaltend mit einem vorzeitigen Massnähmeantritt umgegangen werden sollte.

Analog und nicht weniger problematisch stellt sich die Situation für junge Delinquenten dar, die im Verhältnis zur vorgesehenen Massnahmendauer nach Art. 61 StGB zu einer kurzen Freiheitsstrafe (<18 Monate) verurteilt worden sind. Nach Abzug der Untersuchungshaft bleibt für die Durchführung der Massnahme kaum genügend Zeit, um mit dem adoleszenten Straftäter vertieft deliktorientiert zu arbeiten.

### **J.1.2 Art. 16.3 JStG Vollzug**

<sup>3</sup> Hat der Jugendliche das 17. Altersjahr vollendet, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) vollzogen oder weitergeführt werden.

### **J.1.3 Schutzmassnahmen Art. 15 Abs. 2 JStG**

<sup>1</sup> Kann die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden, so ordnet die urteilende Behörde die Unterbringung an. Diese erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die urteilende Behörde darf die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung nur anordnen, wenn sie:

- a. für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist; oder
- b. für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist.

<sup>3</sup> Vor der Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder vor der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ordnet die urteilende Behörde eine medizinische oder psychologische Begutachtung an, falls diese nicht bereits auf Grund von Artikel 9 Absatz 3 erstellt wurde.

<sup>4</sup> Ist der Jugendliche bevormundet, so teilt die urteilende Behörde der Vormundschaftsbehörde die Anordnung der Unterbringung mit.

Für die geschlossene Unterbringung ist eine medizinisch oder psychiatrische Begutachtung notwendig (Art. 15 JStG). Die bisherige Mindestdauer von einem Jahr für eine Unterbringung fällt dahin. Die Schutzmassnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht wurde oder nicht mehr erreichbar ist. Alle Massnahmen enden spätestens mit dem 22. Geburtstag des Jugendlichen.

### **J.1.4 Freiheitsentzug Art. 25 Abs. 2 JStG**

<sup>1</sup> Der Jugendliche, der nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, kann mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden.

<sup>2</sup> Der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, wird mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn er:

- a. ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist;
- b. eine Tat nach den Artikeln 122, 140 Ziffer 3 oder Artikel 184 StGB begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn der Beweggrund des Jugendlichen, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren.

## **J.2.** **Therapievereinbarung**

Die Therapievereinbarung ist die Standardvereinbarung für Therapien, die durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst, Justizvollzug Kanton Zürich, durchgeführt werden. In ihrer ursprünglichen Form vom 15.01.1999 (2010 revidiert) ist die Vereinbarung das Ergebnis einer Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden des PPD und Insassen der Justizvollzugsanstalt Pöschwies. Sie wurde für das MZU im November 2004 überarbeitet (2010 revidiert).

Der Vertrag dient als Therapievereinbarung zwischen Therapeut und jungem Straftäter und regelt Vereinbarungen zu folgenden Punkten:

- Verantwortung
- Gewalt
- Strafregisterauszug
- Umgang mit Schweigepflicht
- Therapieberichte
- Informationsweitergabe bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
- Video- und Tonbandaufnahmen
- Behandlungsabschluss und -abbruch
- Rückfall
- Dunkelziffer

Der Therapievertrag wird zu Beginn der Zusammenarbeit ausführlich durchgearbeitet und beidseitig unterzeichnet. Die Verbindlichkeit und Ernsthaftigkeit der durchgearbeiteten Bestandteile des Vertrages sind nebst der Vereinbarung der notwendigen Bedingungen auch eine erste Intervention im Rahmen der deliktpräventiven Therapie.

## **J.3.** **Beispiele deliktorientierter Interventionen**

### **J.3.1 Deliktreakonstruktion**

In der Deliktreakonstruktion werden risikorelevante Faktoren und Abläufe möglichst genau und vollständig erfasst und miteinander in Beziehung gesetzt. Der junge Straftäter soll sein Deliktverhalten kognitiv, affektiv sowie sensorisch erfassen können. Durch die damit entstehende Bewusstseinsnähe wird eine wichtige Voraussetzung für das Verständnis der Deliktdynamik und darauf aufbauend eine verbesserte Kontrolle über die eigenen Deliktimpulse geschaffen. In der Regel bestehen Deliktabläufe aus mehreren Phasen (z.B. Deliktvorlauf, Delikt, Nachdeliktphase, Latenzphase, Deliktvorlauf usw.), die sich mit dem Modell des ‚Deliktkreises‘ abbilden lassen. In jeder Phase der Deliktbegehung zeigt der Täter spezifische Gefühlsregungen, Gedanken und Verhaltensweisen, die mit der Tatbegehung assoziiert sind, diese begünstigen und innerlich legitimieren (vgl. kognitive Verzerrungen).

### **J.3.2 Deliktorientierte Phantasiearbeit**

Phantasien können ein inneres Experimentierfeld darstellen, Deliktmotivationen verstärken und verfestigen und zum sukzessiven Abbau von Hemmschwellen führen. Ziel deliktorientierter Phantasiearbeit ist, im Einzelfall zu klären, ob und auf welche Weise deliktassoziierte Phantasien zukünftiges Tatverhalten fördern. Es gibt eine Vielzahl von inhaltlichen und formalen Merkmalen, in denen sich Phantasien unterscheiden können. Besonders riskant sind zum Beispiel deliktrelevante Phantasien bei Personen mit niedriger ‚Handlungsschwelle‘ (innerpsychische handlungs- bzw. steuerungsrelevante Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Phantasie und Handlung) oder Phantasien, die sehr konkret ausgestaltet sind, die häufig aktiv in Gang gesetzt werden, die sich unwillkürlich aufdrängen, die mit starken Emotionen verbunden sind und die zunehmend den Alltag bestimmen.

In der Phantasiekontrolle werden spezifische Behandlungstechniken eingesetzt, um die Ausprägung der risikoassoziierten Phantasiemerkmale zu vermindern und die Ausprägung günstiger Merkmale zu verstärken. So werden deliktrelevante Phantasien bewusst erzeugt, kontrolliert und nach Möglichkeit verändert. Ein Beispiel soll die Arbeit an und mit Deliktphantasien verdeutlichen: Häufig zweifelt ein junger Straftäter zu Beginn der Phantasiekontrolle daran, dass er gezielt sein Phantasien verändern kann. Schon ein geringes Verändern von Phantasieparametern ermöglicht es ihm rasch, Kontrolle über seine bis anhin häufig intrusiv erlebte Phantasietätigkeit zu erlangen. Eine effiziente Übung stellt das «Finalisieren von Deliktphantasien» dar. Der junge Delinquent wird aufgefordert, eine Deliktphantase darzulegen. Typischerweise wird die Phantasie bei Gewalt- und Sexualdelinquenten zum Zeitpunkt der Delikthandlung abgebrochen. Der Therapeut lenkt nun seine Aufmerksamkeit – und damit die Phantasie – auf Opferaspekte oder auf den Verlauf der Szene nach Deliktbegehung. Der junge Straftäter wird sich beispielsweise darüber Sorgen machen, ermittelt zu werden, oder er hat Schuldgefühle gegenüber seinem Opfer. Er wird verhaftet und einer Befragung durch die Polizei unterzogen. Er begegnet seiner Lebenspartnerin oder seinen Eltern, welchen er sein Delikt eingestehen muss usw. – natürlich alles auf einer mentalen Probebühne. In der Regel



verändert sich die emotionale Gestimmtheit des jungen Straftäters unmittelbar und damit die Motivation, die deliktassoziierte Phantasie weiterzupflegen. Selbstverständlich genügt eine einmalige Übung nicht, um Phantasieelemente langfristig zu verändern. Wie bei allen Verhaltensmodifikationen erfordert das Aneignen neuer Informationen und Techniken wiederholtes und kontinuierliches Training.

### **J.3.3 Kognitive Verzerrungen**

Kognitive Verzerrungen sind deliktfördernde subjektive Legitimitätsstrategien. Darunter fallen mentale Verarbeitungsmechanismen wie Generalisierung, Bagatellisierung, Beschönigung, Umdeutung, selektive Wahrnehmung und Negierung. So kann es beispielsweise sein, dass ein Täter die Realität und die Folgen des Deliktverhaltens fragmentiert, wesentliche Bedingungen der Gesamtsituation ausblendet, durch eigene Phantasien «anreichert» oder das Leid der Opfer nicht zur Kenntnis nimmt. Gegenüber Tätern werden diese und ähnliche Phänomene vereinfacht als «Denkfehler» bezeichnet, die das Deliktverhalten fördern und helfen, es subjektiv zu legitimieren. Zu unterscheiden sind «kognitive Verzerrungen», die dem Delikt vorausgehen, und solche, die nach dem Delikt einsetzen und das Deliktverhalten für den Täter nachträglich als legitim erscheinen lassen. Ziel der Bearbeitung kognitiver Verzerrungen ist, im Einzelfall zu klären, ob bzw. wie dysfunktionale Kognitionen das Deliktverhalten begünstigen und wie im Anschluss daran «Korrekturprozesse» die kognitive Verarbeitung beeinflussen. Dies kann durch emotionale Komplettierung der Tatszene geschehen (ausgeblendete tatfördernde Details in das Erleben des Täters integrieren) oder durch Konfrontation der subjektiv nützlichen Mythen mit der Realität.

### **J.3.4 Opferempathie**

Das Nachfühlen des Opfererlebens durch den jungen Straftäter ist ein hoher, oft nicht vollständig einzulösender Anspruch. «Opferempathie» sollte nicht zu früh in einer Tätertherapie explizit bearbeitet werden. Häufig müssen zunächst wahrnehmungsbezogene und emotionale Kompetenzen erarbeitet werden. Eine Voraussetzung, die Gefühle einer anderen Person «nachempfinden» zu können, ist die Fähigkeit, eigene emotionale Zustände wahrzunehmen und sich mit anderen Personen in Beziehung setzen zu können.

## **J.4. Qualitätsmanagement (QM)**

### **J.4.1 Dokumentation**

Zur Qualitätssicherung werden alle Therapieverläufe dokumentiert. Bei jedem Abteilungswechsel des jungen Straftäters, aber spätestens nach einem Jahr verfasst der behandelnde Therapeut einen Therapiebericht, welcher einen integralen Bestandteil des Massnahmeberichtes des MZU darstellt. In regelmässigen Abständen werden von den fallführenden Therapeuten im Massnahmeverlauf legalprognostische Einschätzungen vorgenommen.

### **J.4.2 Standortbestimmungen**

- Die Gemeinsamen Besprechungen (GB) finden für jeden jungen Straftäter 12 Wochen nach Eintritt zusammen mit der einweisenden Behörde statt und dienen der
  - legalprognostischen Einschätzung
  - Therapie- und Massnahmeplanung
  - Festlegung von Therapie- und Massnahmezielen
- Die Zwischenbesprechungen (ZB) finden in der Regel alle 12 Wochen statt und dienen
  - der Bewertung des Massnahmeverlaufs (Zielerreichung)
  - der Planung des weiteren Massnahmeverlaufs
  - dem Beschluss von Progressionen
- Die Übertrittsbesprechungen (ÜB) finden vor jedem Wechsel auf eine andere Abteilung statt.
- Interdisziplinäre Fallbesprechungen finden 14-tgl. sowohl auf der Halboffenen wie auch auf der Geschlossenen Abteilung statt.

## **J.5. Strategische und operative Gefässe**

- Koordinationssitzung KOS, wöchentlich (MZU)
- Arbeitsgruppe Konfrontative Pädagogik, viermal jährlich (MZU)
- Dialog- und Denkgruppe DDG, einmal jährlich (MZU)
- PPD Geschäftsleitungssitzung PPD-GL (PPD)
- PPD Abteilungsleitersitzung PPD-AL (PPD)
- Alle sechs Wochen findet eine hauptabteilungsübergreifende Koordinationssitzung zwischen dem PPD und dem MZU statt (FA MZU, GL-Mitglied PPD + Direktor MZU)
- Viermal jährlich findet ein Treffen zwischen dem Leiter Therapie, dem Hausarzt des MZU und dem Direktor MZU statt

- Therapeutesitzung, wöchentlich (PPD)  
Sie dient der Planung und Organisation des Therapiebereiches
- Fallbesprechung, wöchentlich (GA: alle Therapeuten, HOA: insbesondere der fallführende Therapeut) (MZU)  
Sie dient der Vorstellung neuer junger Straftäter sowie der Besprechung von Therapieverläufen und der Dokumentationskontrolle
- Diagnostikkontrolle und Risikoeinschätzung, wöchentlich (alle Therapeuten) (PPD)  
Sie findet jeweils vor einer Gemeinsamen Besprechung, Übertrittsbesprechung oder Zwischenbesprechung statt
- Qualitätszirkel (PPD)  
Dienen der Qualitätssicherung der Therapiearbeit.
- Die Therapeuten nehmen regelmässig an den Fallsupervisionen und Fallbesprechungen des PPD und wöchentlichen Fallbesprechungen im MZU teil. Bei Bedarf leiten sie interdisziplinäre Fallsupervisionen im MZU.
- Risiko AG des PPD, alle 2 Wochen für die Therapeuten, die gutachterlich tätig sind
- Schulung der Mitarbeitenden MZU wie auch externer Fachleute (alle Therapeuten: interne Weiterbildungen und Leitung von Fortbildungen für externe Fachleute)

## J.6.

### Forensisch-therapeutischer Ressourcenbedarf im MZU

#### J.6.1 Aufgaben der FA MZU mit den jungen Straftätern

##### • **Therapeutische Vorabklärung**

Die therapeutische Vorabklärung beinhaltet eine Aktenanalyse, eine persönliche Untersuchung des jungen Straftäters (einschliesslich diagnostischer Abklärung) sowie die Durchführung eines standardisierten forensischen Risk-Assessments. Die Ergebnisse der genannten Arbeitsschritte werden in einem Bericht dokumentiert.

##### • **Psychiatrische Grundversorgung**

Die psychiatrische Grundversorgung umfasst die medikamentöse und psychotherapeutische Behandlung eingewiesener junger Straftäter im MZU. Hierzu gehört auch die Durchführung von Kriseninterventionen sowie die Koordination von Einweisungen in psychiatrische Kliniken, falls die Hafterstehungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Sämtliche Leistungen im Rahmen der psychiatrischen Grundversorgung werden sorgfältig dokumentiert. In regelmässigen Abständen werden Massnahmen- und Versicherungsberichte sowie legalprognostische Einschätzungen erstellt.

##### • **Deliktorientierte Psychotherapie**

Therapie im Einzelsetting mit einer/einem Psychotherapeutin/Psychotherapeuten  
Therapie im Einzelsetting mit zwei Psychotherapeutinnen/-therapeuten  
(Themenspezifische Gruppentherapien)

##### • **Co-Leitung Gruppenprogramme**

AEG, TPD, KEG im MZU

##### • **Interdisziplinäre Fallbesprechungen**

Klientenvorstellungen (GB, ZB, ÜB etc.)

##### • **Stützende Gespräche, Alltagsbewältigung, Sozialpsychiatrie**

#### J.6.2 Leistungen der FA MZU in Abwesenheit der jungen Straftäter

- Aktenstudium durch die beteiligten Fachpersonen
- Schriftverkehr mit Behörden sowie Besprechungen mit den einweisenden Behörden und Organisationen
- Zusammenarbeit mit externen Fachstellen (Hausarzt, Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, Aidshilfe, Institut für Sexualpädagogik, medizinische Labors)
- Standardisiertes Risk-Assessment (VRAG/SORAG, PCL-R, PCL-YV, STATIC-99, FOTRES) etc.
- Psychiatrische Diagnostik
- Qualitätszirkel
- Testpsychologie: Bei Indikation wie z.B. Intelligenztests
- Krankenkassenberichte
- Verlaufsdocumentation
- Massnahmenberichte
- Entwicklung der therapeutischen wie auch interdisziplinären Angebote im MZU
- Interdisziplinäre Fort- und Weiterbildung

## **J.7. Stellenbedarf**

Zur Erfüllung des forensisch-therapeutischen Leistungsauftrages im MZU für die insgesamt 64 Plätze sind 650 Stellenprozente berechnet. Das interdisziplinäre Behandlungsteam setzt sich aus Fachpersonen aus Kinder- und Jugendpsychologie, Psychologie, Psychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Erfahrung und Ausbildung in forensisch-therapeutischer Arbeit zusammen.

## **J.8. Triage als Bestandteil des Aufnahmeverfahrens im MZU**

### **J.8.1 Ziel**

Ziel der Triage ist die qualitative Verbesserung des Abklärungs- und Aufnahmeverfahrens von jungen Straftätern im MZU. Die Triage umfasst die Erhebung eines forensischen Risk-Assessments aller im MZU angemeldeten jungen Delinquenten. Diese Evaluation stellt den am Aufnahmeprozess beteiligten Fachpersonen – unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der einweisenden Behörde – eine fundierte Beurteilungsgrundlage bezüglich einer Aufnahme zur Verfügung. Ferner dient die Triage der frühzeitigen Erkennung möglicher klientspezifischer Problembereiche, was eine zeitnahe Interventionsschwerpunktsetzung und Massnahmenverlaufsplanung erlaubt.

Die Triage stützt sich auf das Aktenstudium der durch die einweisenden Behörden zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie auf eine persönliche Untersuchung des jungen Straftäters. Dazu erstellt der Therapiebereich eine detaillierte Anamnese, den psychopathologischen Befund, schätzt den Kandidaten psychodiagnostisch ein und beurteilt seine Rückfallgefahr sowie seine pädagogisch-therapeutische Beeinflussbarkeit anhand standardisierter Instrumente.

Die Vorabklärung unterscheidet in Bezug auf Massnahmeplanung zwischen Aufnahmen nach Art. 61 StGB und Art.15 JStG (siehe Anhang Triage) sowie Aufnahmen in die Geschlossene bzw. Halboffene Abteilung.

### **J.8.2 Vorgehen**

#### **J.8.2.1 Entgegennahme der Akten**

Nachdem die Untersuchungs- oder Vollzugsbehörde den jungen Straftäter angemeldet hat, werden von der Forensischen Abteilung des MZU folgende Akten als Grundlage für die Abklärung angefordert: Psychiatrisches Gutachten, Berichte über frühere Heimaufenthalte oder Massnahmen, frühere begründete Urteile sowie das aktuelle Urteil, auf das sich die Einweisung stützt. Sollten die Urteile nicht ausreichende Informationen zur Anlasstat enthalten, werden weitere Akten angefordert (z.B. Untersuchungsakten).

Das Aktenstudium beginnt idealerweise etwa einen Monat, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Vorstellungsgespräch.

Bei vorzeitiger Einweisung ins MZU dient die Sichtung der Akten dazu, fehlende Unterlagen für eine fundierte Abklärung anzufordern bzw. Gutachten über die einweisende Behörde in Auftrag zu geben. Sind die Unterlagen nicht zeitgerecht verfügbar, werden die fehlenden Informationen im Rahmen der Exploration erhoben. Dieses Vorgehen ist zwangsläufig mit einem erhöhten Aufwand verbunden und verlängert die Abklärungsphase.

#### **J.8.2.2 Studium der Akten**

Auf der Basis des Aktenstudiums wird einerseits die Anamnese festgehalten und andererseits entschieden, welche Prognoseinstrumente anzuwenden sind. Zu prüfen ist zu diesem Zeitpunkt ebenfalls die Notwendigkeit einer neuropsychologischen Abklärung.

#### **J.8.2.3 Durchführung eines standardisierten Risk-Assessment**

Die Prognoseinstrumente werden aufgrund der Akten vor dem Kontakt mit dem jungen Straftäter ausgewertet und bei Bedarf nach der Exploration korrigiert und ergänzt.

#### **J.8.2.4 Kontaktaufnahme**

Für die Vereinbarung eines Explorationstermins wird mit dem jungen Straftäter Kontakt aufgenommen. Eine Kontaktaufnahme mit der fallführenden Behörde kann u. a. notwendig sein, um Akten nachzubestellen oder zur Klärung von Fragen, die sich aus dem Aktenstudium hinsichtlich des geplanten Massnahmevollzugs ergeben haben.

#### **J.8.2.5 Explorationsgespräch**

Das Explorationsgespräch dient in erster Linie dazu, sich einen Eindruck über den psychischen Befund des Kandidaten und die Dynamik seiner Anlasstat zu verschaffen. Dazu gibt der persönliche Kontakt mit dem jungen Straftäter die Möglichkeit, als Ergänzung zum Aktenstudium weitere anamnestische Informationen zu erheben, potentiell vorhandene psychische Auffälligkeiten zu untersuchen und jene Abklärungen durchzuführen bzw. Angaben zu erheben, die eine vollständige Bearbeitung der Prognoseinstrumente ermöglichen.

Das Explorationsgespräch wird grundsätzlich im MZU durchgeführt. In besonderen Fällen kann dieses auch im Gefängnis oder in einer anderen Einrichtung stattfinden. Reicht ein Gespräch nicht aus, um anschliessend zu einer Einschätzung hinsichtlich der zu überprüfenden Kriterien zu kommen, wird ein zweites Gespräch durchgeführt.

#### **J.8.2.6 Erstellung des Berichts**

Der Bericht wird in schriftlicher Form erstellt und dient ausschliesslich internen Zwecken. Er enthält folgende Angaben:

- Einleitung
  - Name der therapeutischen Fachperson, welche die Vorabklärung durchführt
  - Name und Alter des jungen Straftäters, sein aktueller Aufenthaltsort
  - Datum der Vorabklärung
  - Fallführende Behörde
  - Informationsgrundlage
- Delikte
  - Darstellung der Anlasstat(en), evtl. auch früherer Straftaten, sofern diese für die Legalprognose oder den Massnahmevollzug von besonderer Bedeutung sind
  - aktueller Rechtsstatus
- Zusammenfassung der Lebensgeschichte
  - Herkunft, frühe Kindheit, Schulzeit und Ausbildung, Suchtanamnese, psychiatrische Anamnese, somatische Anamnese, Sexualanamnese, Deliktanamnese und Auffälligkeiten im Umfeld des jungen Straftäters. Die Anamnese soll biographische Besonderheiten erfassen.
- Darstellung der Ergebnisse der legalprognostischen Untersuchungen
- Psychopathologie und Diagnostik
  - Darstellung des psychischen Befunds
  - Aktuelle Medikation
  - Diagnostische Beurteilung
- Zusammenfassende Beurteilung
  - Darstellung der spezifischen Problembereiche
  - Aussage zur Persönlichkeitsdisposition
  - Beeinflussbarkeits- und Rückfallrisikoeinschätzung
  - Diagnostik
  - Einschätzung der Massnahmebedürftigkeit, -willigkeit und -fähigkeit
  - Stellungnahme

#### **J.8.2.7 Besprechung der Beurteilung in der FA MZU**

Spätestens drei Arbeitstage vor dem Vorstellungsgespräch wird der Fall in der FA MZU kurz vorgestellt und besprochen. Das Gespräch dient dazu, eine Empfehlung aus forensisch-therapeutischer Sicht zu formulieren.

#### **J.8.2.8 Zustellung der Vorabklärung**

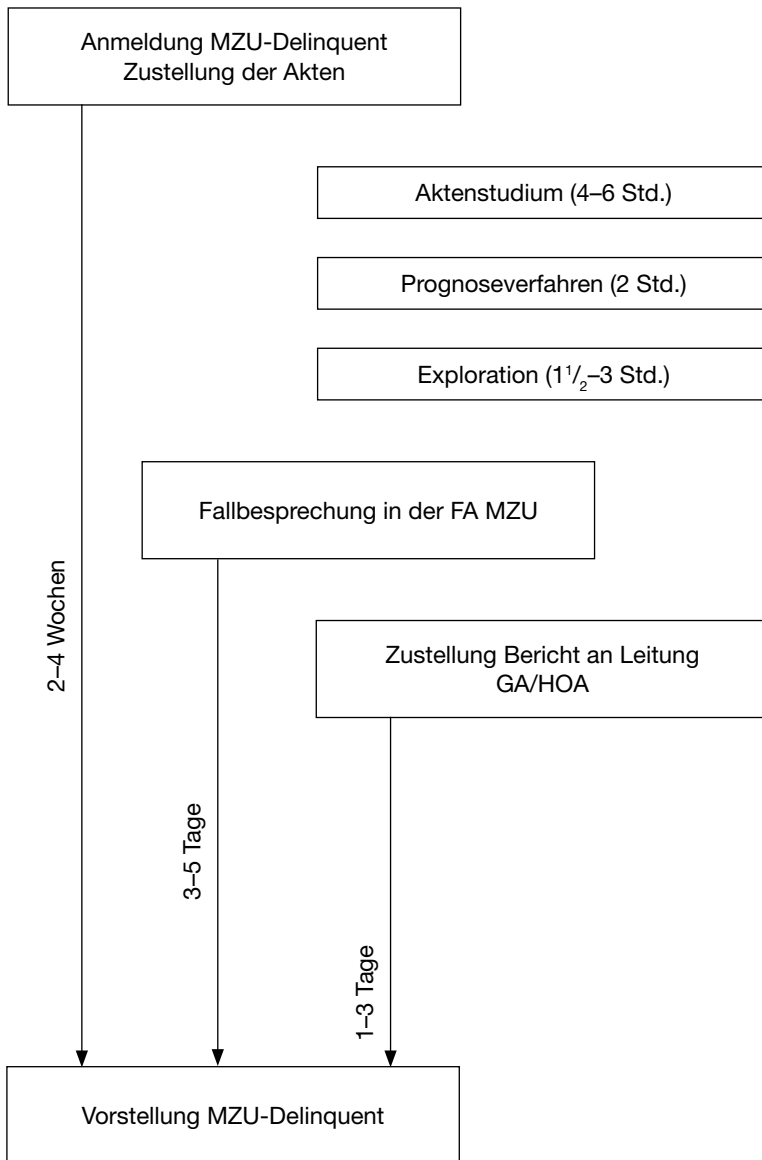
Idealerweise drei Arbeitstage, mindestens aber einen Arbeitstag vor dem Vorstellungsgespräch wird der Triagebericht dem Direktor sowie der Leitung GA und HOA zugestellt. Sich aufgrund des Berichts aufdrängende Fragen können noch besprochen werden. Bei Fragen bezüglich Durchführbarkeit der Massnahme tauschen die beteiligten Fachbereiche im Vorfeld des Vorstellungstermins Informationen aus. Am Termin mit dem jungen Straftäter kann so das Augenmerk speziell nochmals auf allfällig offengebliebene Fragen oder Unklarheiten gerichtet werden.

#### **J.8.2.9 Vorstellung des jungen Straftäters im MZU**

Bei Bedarf kann durch die zuständige Fachperson aus der FA MZU anlässlich der Vorstellung mit dem jungen Straftäter nochmals ein Gespräch durchgeführt werden. In der Sitzung mit den verschiedenen MZU-Bereichen, der einweisenden Behörde und weiteren allenfalls anwesenden Personen werden die Eindrücke und die Empfehlungen aufgrund der Vorabklärung in die Runde eingebracht. Neben einer kurzen Darstellung der Lebensgeschichte wird insbesondere auf die diagnostische und legalprognostische Beurteilung eingegangen und eine sich daraus ableitende Empfehlung abgegeben.

#### **J.8.3 Arbeitsaufwand**

Aktenstudium	4 – 6	Std.
Explorationsgespräch	1 ½ – 3	Std.
Prognoseinstrumente	2	Std.
Erstellung des Berichts	4 – 6	Std.
MZU-interne Abklärungen	½ – 1	Std.
<b>Total</b>	<b>14 – 18</b>	<b>Std.</b>

**J.8.4 Graphische Darstellung**

# K.

## Anhang 2

### K.1. Triage

#### K.1.1 Aufnahme nach Art. 61 StGB

Bei jungen Straftätern, die sich unter Anwendung des Art. 61 StGB im MZU vorstellen, ist neben der diagnostischen Beurteilung insbesondere eine legalprognostische Einschätzung vorzunehmen. Das MZU bietet einen hohen Sicherheitsstandard. Das bedeutet, dass grundsätzlich auch junge Straftäter mit hohem Rückfallrisiko und Gefährlichkeitspotenzial in die Massnahme aufgenommen werden können. Zu prüfen ist somit, inwiefern das MZU mit seinem Drei-Säulen-Modell in Anbetracht des Problemprofils des Delinquenten eine sinnvolle, spezialpräventive Intervention darstellt, besonders in Abgrenzung oder Kombination zu den Massnahmen nach Art. 59 StGB.

Die Frage der Gefährlichkeit erhält bei jenen Delinquenten eine besondere Bedeutung, bei denen aufgrund ihrer Taten eine hohe Strafe ausgesprochen wurde oder beantragt ist. Dies deshalb, weil durch den im Gesetz erwähnten Entwicklungsprozess sowohl eine intensive Förderung des Wohn- und Freizeitbereichs als auch der beruflichen Aus- und Weiterbildung angestrebt werden (Art. 61 Ziff.3 StGB). Für den Massnahmevollzug bedeutet dies, dass der junge Straftäter im Vergleich zum geschlossenen Strafvollzug verhältnismässig früh in den Genuss von Öffnungen kommen kann. Somit gilt es in diesen Fällen genau zu prüfen, inwiefern die Möglichkeiten der spezialpräventiven Intervention in Anbetracht des vorhandenen Gefährlichkeitspotenzials einen Aufenthalt im MZU verantworten bzw. unter welchen flankierenden Vorkehrungen eine solche Massnahme im MZU vollzogen wird.

#### K.1.2 Aufnahme nach Art. 15 JStG

Bei Kandidaten mit einer Schutzmassnahme nach Art. 15 Ziff. 2 JStG besteht keine Massnahmenalternative, weshalb das MZU grundsätzlich zu einer Aufnahme verpflichtet ist. Mit seiner Infrastruktur bietet das MZU auch Jugendlichen mit einem hohen Gefährlichkeitspotenzial eine Möglichkeit zur Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung auf der Basis des Drei-Säulen-Modells. Da in diesen Fällen aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen den Interventionen häufig zeitliche Beschränkungen gesetzt sind, trägt die Triage dazu bei, bereits zu einem frühen Zeitpunkt ein differenziertes Entwicklungs- und Problemprofil zu erarbeiten, auf dessen Basis geeignete Interventionen geplant werden können.

Kritisch zu prüfen bleibt hingegen, ob der Problematik des jungen Straftäters auf der Basis der drei Säulen Sozialpädagogik, Ausbildung (Schule/Beruf) und Forensische Therapie und den Grundsätzen der Konfrontativen Pädagogik Erfolg versprechend begegnet werden kann oder ob z.B. ein psychiatrisches oder suchtspezifisches Setting besser geeignet erscheint, die Auffälligkeiten und die Rückfallgefahr positiv zu beeinflussen. Ebenso ist zu beurteilen, ob in Abgrenzung zum hoch strukturierten Setting im MZU andere sozialpädagogische Einrichtungen allenfalls geeigneter wären, einen günstigen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kandidaten zu nehmen.





**MASSNAHMENZENTRUM  
UITIKON**

Zürcherstrasse 100  
8142 Uitikon  
Telefon 044 406 16 16  
Fax 044 406 16 11  
[www.mzu.zh.ch](http://www.mzu.zh.ch)